

## Strafrecht: Verteidigung in besten Händen

Im Strafrecht können kleine Dinge große Wirkung entfalten. Ob bei Verdacht auf Diebstahl, Körperverletzung oder anonymen Vorwürfen – die nächsten Schritte sind entscheidend. Hier kommen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ins Spiel. Mit ihrem Wissen und der Erfahrung vor Gericht sind sie starke Verbündete. Sie kennen die Fallstricke im Strafrecht und wissen, wie man damit umgeht. Sie setzen sich für die Rechte ihrer Mandantinnen und Mandanten ein und sorgen im Verfahren dafür, dass jeder Fall fair verhandelt wird. Gerade im Strafrecht, wo die persönliche Freiheit und Zukunft auf dem Spiel stehen, ist eine solide Verteidigung Gold wert. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte analysieren den Fall, entwickeln Strategien und begleiten ihre Mandantinnen und Mandanten in jeder Phase des Verfahrens. Sind auch Sie mit dem Strafrecht in Konflikt geraten? Dann vertrauen Sie auf die professionelle Unterstützung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts.

### Unser Rechtstipp

Ein Verteidiger sollte schon im polizeilichen Ermittlungsverfahren beigezogen werden. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, eine Jugendstrafsache zu erledigen, ohne dass es zu einer Gerichtsverhandlung kommen muss.

Opfer einer Straftat sollten sich sofort an einen auf Strafrecht spezialisierten Rechtsanwalt und an die Polizei wenden. Dadurch ist gewährleistet, dass das Opfer keine Fehler macht und können z. B. Privatbeteiligtenansprüche geltend gemacht, Beweise gesichert, Zeugen befragt und möglicherweise auch die Verjährung gehemmt werden.

### INFOS UNTER

www.tiroler-rak.at oder  
office@tiroler-rak.at



Je nach Straftat gibt es unterschiedliche Verjährungsfristen, auch die Vollstreckung von Urteilen kann verjähren, richtet sich aber nach dem Ausmaß der ausgesprochenen Freiheitsstrafe. Foto: iStock, Sonja Gamsjäger, Thomas Kraft

# Schwere Verbrechen verjähren nicht

Verjährung ist für Verbrechenopfer ein brisantes Thema – Strafverteidiger Stefan Gamsjäger klärt auf.

### Was bedeutet Verjährung im Strafrecht?

**Stefan Gamsjäger:** Verjährung bewirkt, dass ein Straftäter/eine Straftäterin nach einer gewissen Zeit nicht mehr verfolgt bzw. verurteilt werden darf oder ein Urteil nicht mehr vollzogen werden kann. Es gibt hier aber Ausnahmen, z. B. verjähren schwere Verbrechen nicht. Für Täter/Täterinnen und die Allgemeinheit schafft die Verjährung Rechtssicherheit.

### Welche Verjährungsfristen gibt es?

**Gamsjäger:** Grundsätzlich richtet sich die Verjährung nach der gesetzlichen Strafdrohung der verfolgten Straftat und beträgt ein bis 20 Jahre. Leichte Vergehen, wie z. B. Diebstahl verjähren nach einem Jahr, weil die Strafdrohung hier nicht über sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt. Eine Körperverletzung mit tödlichem Ausgang verjährt z. B. erst nach 20 Jahren, weil die Strafdro-

hung hier ein bis 15 Jahre beträgt.

### Verjähren auch Urteile bzw. darin festgesetzte Freiheits- oder Geldstrafen?

**Gamsjäger:** Die Vollstreckungsverjährung bestimmt, wie lange festgesetzte Strafen vollstreckt werden können.



„Grundsätzlich richtet sich die Verjährung nach der gesetzlichen Strafdrohung der verfolgten Straftat.“

RA Mag. Stefan Gamsjäger  
office@rechtsanwalt-gamsjaeger.at  
www.rechtsanwalt-gamsjaeger.at

Sie richtet sich nach der im Urteil festgesetzten Strafhöhe. Wenn man z. B. zu einer Freiheitsstrafe zwischen einem und zehn Jahren verurteilt worden ist, beträgt die Verjährung der Vollstre-

ckung dieser Freiheitsstrafe 15 Jahre. Auch die Vollstreckung von schweren Verbrechen verjährt jedoch nicht.

### Gibt es Ausnahmen oder Sonderregelungen?

**Gamsjäger:** Zeiten, in denen nach dem/der konkreten Beschuldigten gefahndet wird, bleiben unberücksichtigt. Ist der flüchtige Täter/die flüchtige Täterin daher bekannt, kann er sich nicht auf die Verjährung berufen. Weiters schützt das Gesetz minderjährige Opfer. Bei einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung an einem/einer Minderjährigen beginnt die Verjährungsfrist erst, wenn das Opfer 28 Jahre alt wird. Zudem werden Zeiten nicht mit einberechnet, in denen der/die Verurteilte im Ausland ist. Man kann sich also der Vollstreckung einer Strafe nicht entziehen, wenn man sich nach dem Urteil ins Ausland absetzt.

# Übers Ziel schießende Jugendliche

Zwar sind Jugendliche schon ab 14 Jahren strafmündig – doch es gibt eine Reihe von Sonderregelungen, über die Rechtsanwalt Thomas Kraft informiert.

In der Jugend-erziehung muss oft ein Auge zugedrückt werden. Mangelnde Reife und Erfahrung, Neugier, Unbesonnenheit oder Imponiergehabe können zu Konflikten mit anderen Jugendlichen, Eltern oder Lehrpersonen führen. Das ist meist Teil eines Entwicklungsprozesses und gibt sich wieder. Was aber, wenn der Jugendliche auch mit dem Gesetz in Konflikt gerät?

Wir werden mit 18 Jahren volljährig, mit 16 dürfen wir wählen, aber wir werden bereits mit 14 Jahren strafmündig. Das heißt, dass sich

weniger der Bestrafungsgedanke als viel mehr die Intention, dem Jugendlichen das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn wieder „auf die rechte Bahn“ zu bringen. So kann der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, etwa gegen die Auflage gemeinnütziger Leistungen oder eines Tauschgleichs, von der Verfolgung zurücktreten. Das Gericht kann einen Schuldspruch ohne Strafe aussprechen oder sich den Strafausspruch für eine Probezeit vorbehalten, wenn es überzeugt ist, dass dies ausreicht, um Jugendliche

von weiteren Straftaten abzuhalten. Wenn es nicht ohne Strafe abgeht, dann sind die Strafdrohungen geringer als bei Erwachsenen.

Bei schweren Delikten, die im schöff-

engerichtlichen Verfahren zu behandeln sind, müssen Laienrichter mit besonderen Erfahrungen im Bereich der Jugendbetreuung und -erziehung beigezogen werden. Wenn eine Beeinträchtigung der Entwicklung oder der schulischen und beruflichen Ausbildung zu befürchten ist, kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine ausreichende Einsichtsfähigkeit besteht, zu wissen, was erlaubt ist und was verboten. Um der geringeren Reife und der besonderen Schutzbedürftigkeit Jugendlicher aber Rechnung zu tragen, gibt es wesentliche Sonderbestimmungen für den strafrechtlichen Umgang mit Jugendlichen. Im Vordergrund

„Wir werden mit 18 Jahren volljährig, mit 16 dürfen wir wählen, aber wir werden bereits mit 14 Jahren strafmündig.“



RA Dr. Thomas Kraft  
office@ad-voc.at  
www.ad-voc.at

# Lieber Herr Inspektor,

an eines kann ich mich genau erinnern.  
An mein Recht auf einen Anwalt.



Mein Anwalt lässt grüßen.

Finden Sie Ihren unter [www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at)

Die Tiroler  
Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte